

wird sie denn auch sicher gewußt haben, wie man die Taufe spendet und quoad materiam et formam keinen Fehler begangen haben. Über allen Zweifel erhaben steht ihre Intention. Über die Gültigkeit hat auch der geistliche Berater Annas keine Bedenken. Er gibt ihr ja die Mahnung, „jetzt auch dafür zu sorgen, daß das Kind über die empfangene Taufe einmal unterrichtet werde“, und legt ihr nahe, auf die christliche Erziehung bedacht zu sein. Ob und inwieweit diese Weisung erfüllt werden kann, wird der hochwürdige Herr dank der Aussprache mit dem Kindermädchen besser beurteilt haben, als wir es auf Grund der Berichterstattung tun können. Ebenso müssen wir den Entscheid, von einer sofortigen Mitteilung an die Mutter des Kindes Abstand zu nehmen, anerkennen. Vielleicht ergibt sich später eine aussichtsreichere Möglichkeit dazu. Eines aber wurde übersehen: Der zuständige Pfarrer muß in solchen Fällen unbedingt benachrichtigt werden. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Kenntnisnahme der Taufe von Seite des verantwortlichen Seelsorgers, sondern auch um die Möglichkeit für ihn, Obsorge für die Zukunft des kleinen Christen zu treffen. Dazu wäre es am richtigen gewesen, wenn der geistliche Berater nicht nur selbst Anna „getröstet“, sondern veranlaßt hätte, daß sie den Pfarrer des neuen Christen über die ganzen Verhältnisse orientiert hätte.

Schwaz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner.

(Taufe eines sterbenden Juden.) Eine Jüdin wurde schwerkrank in ein katholisches Spital eingeliefert. Die Krankenschwestern erkannten sofort, daß die neue Patientin dem baldigen Tode geweiht sei, wollten deshalb um jeden Preis ihre unsterbliche Seele für den Himmel gewinnen. Die Rettung mußte aber gleichsam improvisiert werden, weil der Tod unerwarteterweise schon in der ersten Nacht eintrat. Die diensttuende Wachschwester erkannte rechtzeitig die Gefahr und fing vorsichtig an, der Jüdin zuzureden vom Tod, von der Ewigkeit und der ewigen Vergeltung im Jenseits. Diese hörte aufmerksam zu und sagte schließlich: „Das habe ich von Jugend an noch immer geglaubt.“ Durch dieses Bekenntnis ermutigt, lenkt die Schwester sofort über auf Jesus Christus. Aber schon merkt sie ihren Mißgriff, denn die Kranke schaut müde drein und sagt dann entschieden: „Das glauben wir nicht.“ Mit einem kleinen Liebesdienst sucht die Schwester ihren Fehler wieder gut zu machen und läßt die Kranke einstweilen in Ruhe. Endlich kommt die Rede wieder in Fluß. „Sie müssen Ihren Gott doch recht gern haben“, meint die Schwester. Die Kranke nickt. „Es tut Ihnen gewiß auch leid, Gottes Gesetz nicht immer befolgt zu haben?“ „Der Herr wird mir gnädig sein.“ Das waren ihre letzten Worte, denn gleich danach verliert sie das Bewußtsein; eine plötzlich eingetretene

EMBOLIE verursacht den Tod. Über der Sterbenden Stirn fließt aber noch rechtzeitig das Wasser der heiligen Taufe. Die Schwester ist über das gelungene Rettungswerk sehr erfreut, die Oberin jedoch bezweifelt den Erfolg, weil die Kranke den Glauben an Christus und Maria abgelehnt habe. Der dazwischentreddende Geistliche erklärt, die Kranke sei als Christin gestorben und gerettet.

Die Bedenken der Oberin stützen sich auf den mangelhaften Glauben der Jüdin. Allerdings umfaßte dieser explicite nur einen kleinen Bruchteil der „sechs Hauptstücke des Glaubens“: Daß es einen Gott gibt, daß die Seele unsterblich ist, daß nach diesem Leben die ewige Vergeltung kommt. Ist es möglich, mit diesen Glaubensbrocken gerettet zu werden? Das Tridentinische Dekret „de justificatione“ lehrt: Die Vorbereitung des sündigen Menschen auf die Gerechtigkeit bestehe darin, „daß er, angeregt und unterstützt von der göttlichen Gnade, den Glauben aus der Anhörung der Predigt annehme und sich frei zu Gott hinwende, glaubend, daß das wahr sei, was von Gott geoffenbart und verheißen ist“ (D. 798). „Der Glaube ist der Anfang des menschlichen Heils und das Fundament und die Wurzel der ganzen Rechtfertigung“ (D. 801). Demnach ist der Glaube heilsnotwendig necessitate medii; er ist das unersetzliche Mittel zur Erlangung des Heils, so zwar, daß weder im Alten noch im Neuen Testamente irgend einer ohne theologischen Glauben selig werden kann. Welche Dogmen dieser heilsnotwendige Glauben explicite umfassen muß, ist in dem Dekret nicht näher bezeichnet worden. Im Hebräerbrief 11, 6 hat aber der heilige Paulus in unzweideutigen Worten eine Glaubensthese aufgestellt, die wirklich die unterste Grenze dessen anzugeben scheint, was der Heils-suchende ausdrücklich glauben muß: 1. *Daß Gott existiert, und* 2., *daß er denen, die ihn suchen, ein Vergelter ist.* „Sine fide autem impossibile est placere Deo; credere enim oportet ac- cidentem ad Deum, quia est et inquirentibus se remunerator sit.“ Daß diese zwei Glaubenobjekte gegebenenfalls genügen, ist heute allgemeine Ansicht der Theologen; es kann nämlich kein stichhaltiger Beweis erbracht werden weder für die Notwendigkeit des ausdrücklichen Trinitätsglaubens noch für diejenige des ausdrücklichen Glaubens an Christus. Nirgends wird ein diesbezügliches Gebot angeführt. Paulus hätte es jedenfalls an dieser entscheidenden Stelle tun müssen. Die Schriftstellen, die von den früheren Gegnern zitiert werden, beweisen nur die Heilskraft des Glaubens an Christus (Jo 11, 25) oder die Notwendigkeit der *Verdienste Christi* (Act 4, 12; Jo 14, 6). Sprechen sie von der Notwendigkeit des Glaubens an Christus, dann können sie schließlich auch von dem eingeschlossenen Glauben an Christus verstanden werden oder sie setzen die Predigt des Evangeliums

als bekannt und bindend voraus (*Necessitas praecepti*, cf. Jo 3, 18; Rom 10, 9). Übrigens läßt sich Hebr 11, 6 ex natura rei sehr gut begründen. Oder kann ein Heide (oder ein Andersgläubiger), der mit Hilfe der Gnade zum einfachen Gottesglauben und zum Glauben an die ewige Vergeltung gelangt ist, nicht schon auf Grund dieser Wahrheiten einen Akt der notwendigen Gottesliche setzen und sich so zur Rechtfertigung disponieren? Wer das nicht zugibt, muß notgedrungen zu überspannten und unwahrscheinlichen Theorien flüchten, um nur irgendwie die Rettungsmöglichkeit der Heidenvölker einst und jetzt zu erklären. Wollten wir mit dem heiligen Thomas scharf zusehen, dann müßten wir finden, daß in diesen zwei Dogmen schließlich alle anderen implizite enthalten sind, und daß somit der ausdrückliche Glaube an Gottes Dasein und Vergeltung wenigstens den Glauben in *voto* an Christus, den Mittler und Erlöser, in sich schließt. Wir dürfen zuversichtlich hoffen, daß mit diesem bei Paulus statuierten Minimum an übernatürlichem Gottesglauben viele Heiden und Andersgläubige gerettet werden.

Dieser Rettungsweg ist jedoch nicht der gewöhnliche, sondern nur der außergewöhnliche, welcher in der physischen oder moralischen Unmöglichkeit, die göttliche Offenbarung zu kennen, begründet ist. In jedem anderen Fall gilt die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 28. Februar 1703: *Missionarium teneri adulto etiam moribundo, qui incapax omnino non sit, explicare fidei mysteria quae sunt necessaria necessitate medii, ut sunt praecipue mysteria Trinitatis et Incarnationis.*

Was unseren Fall betrifft, müssen wir also sagen: Die Jüdin hat zwar den Glauben an Christus abgelehnt, hat aber damit nur *ihren* Glauben an Gott bekennen wollen. Wie dem auch sei, vom dogmatischen Standpunkt aus gesehen, glaubte sie genug und war sie genügend disponiert, um mit vollem Recht die heilige Taufe zu empfangen. Aber der Fall hat noch eine juristische Seite: Hatte die Sterbende die zum Empfang der Sakramente notwendige *Intention*? Darüber stellt das Kirchenrecht im can. 752 folgende Normen auf: § 1. *Adultus, nisi sciens et volens probeque instruc-tus, ne baptizetur; insuper admonendus ut de peccatis suis doleat.* § 2. *In mortis autem periculo, si nequeat in praecipuis fidei mysteriis diligentius instruï, satis est, ad baptismum conferendum, ut aliquo modo ostendat se eisdem assentire serioque promittat se christianaे religionis mandata servaturum.* § 3. *Quod si baptismum ne petere quidem queat, sed vel antea vel in praesenti statu manifestaverit aliquo probabili modo intentionem illum suscipiendo, baptizandus est sub conditione; si deinde convaluerit et dubium de valore baptismi collati permaneat, sub conditione baptismus rursus conferatur.*

Irgendwie — aliquo probabili modo — muß also die notwendige Intention geäußert werden. Das geringste Zeichen kann aber schon genügen und findet man keinen Anhaltspunkt für die Willensdeutung des Kranken, so kann man nach den Moralisten die geforderte Intention unter Umständen präsumieren. So schreibt z. B. P. Vermeersch in seiner Moraltheologie (III, n. 243): *Pauci existimant in omni attritione seu voluntate salvandi animam, quae ipsa non est sine cognitione Dei vindicis malorum et remuneratoris bonorum iam sufficientem baptismi voluntatem continentri. Quare, attenta summa baptismi necessitate, nullus videtur esse moribundus sensibus destitutus, sive in regione fideli sive in regione infideli, quin, praeciso scandalo, sub conditione baptizari possit.* Unvollkommene Reue hatte die Jüdin auf jeden Fall und somit dem „aliquo probabili modo“ Genüge geleistet. Sie konnte auch die Taufe nicht explicite begehren, weil sie über deren Notwendigkeit noch nicht aufgeklärt war, als sie die Besinnung verlor. Die Krankenschwester hat höchstens insofern gegen die reverentia sacramenti gehandelt, als sie die Taufe absolut statt conditionate „si capax es“ gespendet hatte.

Kopstal (Luxemburg).

Dr Paul Kayser.

(Noch einmal Bination und Stipendium.) In den Acta Apostolicae Sedis (Band XXX, S. 101 ff.) ist eine Entscheidung der Heiligen Konzilskongregation vom 13. November 1937, vom Heiligen Vater bestätigt am 18. November, erwähnt, welche sich mit zwei Fragen der Bination und des Stipendiums beschäftigt. Die zweite Frage, die für uns zunächst von Bedeutung ist, lautet also: „An sustineatur dispositio dioecesana vi cuius sacerdotes, Missam binatam applicantes, eleemosynam tantummodo dioecesanam Curiae tradere teneantur.“¹⁾ Die Antwort, welche „Negative“ lautete, veranlaßte den Ordinarius der Diözese J, folgenden Erlaß im Amtsblatt zu veröffentlichen: „Kraft der Entscheidung der Heiligen Konzilskongregation vom 13. November 1937 muß in Zukunft bei Binationsmessen das ganze Stipendium an die Diözesanverwaltung abgeführt werden.“ Sofort nach der Veröffentlichung der bischöflichen Bestimmung entstand im Seelsorgsklerus eine Meinungsverschiedenheit über die Tragweite des Erlasses, und zwar aus folgendem Grunde: In der Diözese J ist der Pfarrer *nicht* zum Hochamt mit Gesang ex officio verpflichtet; er genügt seiner Pflicht durch zwei stille heilige Messen an Sonn- und Feiertagen, aber auf Wunsch und Bestellung der Gläubigen singt er ein Hochamt; das Stipendium, das zu fünf Achteln dem Zelebranten zufällt, ist bedeutend erhöht, zumal wenn die feierliche Messe auf eine späte Stunde verlegt ist.

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift, 91. Jg. (1938), Heft 3, S. 540 f.